



N i e d e r s c h r i f t
über die 52. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 17. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Situation der Frontex“	
<i>Unterrichtung</i>	7
<i>Aussprache</i>	8
2. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Pilotprojekt Duale Berufsausbildung Andalusien“	
<i>Unterrichtung</i>	11
<i>Aussprache</i>	13
3. COVID-19-Pandemie global und solidarisch eindämmen, Niedersachsen beteiligt sich mit 1 Million Euro am Impfprogramm der Weltgesundheitsorganisation	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8866	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	15
<i>Beschluss</i>	16
4. Kein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell - Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben - Prostitutionsberatung stärken	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/8707	
<i>Durchführung der Mitberatung</i>	17
<i>Beschluss</i>	17

5.	EU-Angelegenheiten	19
	a) schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu „100 Tage Brexit und Auswirkungen aus dem Handelspakt“	19
	Zusätzlicher Tagesordnungsunterpunkt:	
	b) Förderung von Innenstädten auf der Grundlage von REACT-EU	
	<i>Unterrichtung</i>	19
	<i>Aussprache</i>	20
6.	Berichte über Frühwarndokumente	21
7.	Terminangelegenheiten	23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruhl) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Rainer Fredermann (i. V. d. Abg. Veronika Koch) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 14.00 Uhr bis 15.31 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 50. und die 51. Sitzung.

Erweiterung der Tagesordnung

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bat das MB im Namen der Fraktionen von SPD und CDU, den Ausschuss über das am 16. Juni 2021 beschlossene Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ zur Belebung der Innenstädte infolge der COVID-19-Pandemie zu unterrichten. Besonderes Augenmerk sei hierbei auf die Spezifika der Richtlinie und deren Finanzierung zu legen.

Der **Ausschuss** kam überein, die Tagesordnung um den Tagesordnungsunterpunkt „5 b) Förderung von Innenstädten auf der Grundlage von REACT-EU“ zu erweitern.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Situation der Frontex“

Unterrichtung

ORR'in **Middelbeck** (MB): Der Bitte nach einer Unterrichtung zur Situation von und insbesondere zu Vorwürfen gegenüber Frontex kommt das MB sehr gerne nach.

Für eine bessere Einordnung werde ich zunächst die Aufgaben der Grenzschutzagentur Frontex beschreiben, um danach näher auf die aktuellen Vorwürfe und die damit verbundenen Untersuchungen einzugehen.

Allgemeines zu Frontex

Seit die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache - kurz: Frontex - 2004 gegründet worden ist, sind ihre Aufgaben zunehmend erweitert worden.

Beispielsweise hat die EU-Kommission als Antwort auf die europäische Flüchtlingskrise im Jahr 2015 eine Überarbeitung der europäischen Migrationsstrategie beschossen. Teil dieser Bemühung war die Umstrukturierungen und Ausweitungen des Mandats von Frontex.

Außerdem ist das Budget von Frontex stetig gewachsen. Im Jahr 2005 lag es noch bei 6 Millionen Euro, im Jahr 2020 - 15 Jahre später - waren es 460 Millionen Euro, und nach dem Mehrjährigen Finanzrahmen stehen der Agentur seit 2021 544 Millionen Euro zur Verfügung.

Zu den Aufgaben und dem Personalkörper

Zu den Aufgaben von Frontex gehören u. a.

- die Koordination der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten an Europas Außengrenzen,
- die Erstellung von Risikoanalysen über bedeutsame Grenzabschnitte,
- die Bewertung der Kapazitäten der Staaten,
- die technische und operative Unterstützung von Mitgliedsstaaten, die z. B. bei der Seenotrettung oder in anderen humanitären Not-situationen Hilfe benötigen,
- die Zusammenstellung europäischer Grenzschutzteams für Soforteinsätze und andere Aktionen,

- die Koordinierung und Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen und
- die Betreuung des europäischen Grenzüberwachungssystems.

Im Zuge des aktuellen Mandats erhält Frontex schrittweise mehr Personal. Anfangs haben dort ca. 1 000 Personen gearbeitet, bis zum Jahr 2027 soll der die Zahl der Beschäftigten auf insgesamt 10 000 Personen aufgestockt werden.

Der Personalkörper soll aus Einsatzkräften von Frontex und der Mitgliedsstaaten sowie einer Reserve für Soforteinsätze bestehen. Das MI teilte mit, dass derzeit vier Polizeivollzugsbeamte aus Niedersachsen in Griechenland, Bulgarien, Italien und Zypern im Einsatz seien.

Das Frontexmandat wurde zudem erweitert, damit Tätigkeiten in Mitgliedsstaaten stärker unterstützt werden können. Das betrifft insbesondere Grenzkontrollen, Rückführungen und die Zusammenarbeit mit Drittländern.

Zu den aktuellen Vorwürfen

Frontex ist in letzter Zeit zunehmend der Kritik ausgesetzt gewesen: Es gibt

- interne Untersuchungen zu den sogenannten Pushbacks, wie das gewaltsame Zurückdrängen von Migrantinnen und Migranten an der Grenze genannt wird,
- Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), die ergeben haben, dass Frontex eine hohe Summe für nicht funktionierende Software ausgegeben, die Verantwortlichen aber nicht in Regress genommen haben soll,
- diverse Lobbyismus-Vorwürfe,
- Kritik wegen mangelnder Transparenz und
- Vorwürfe bezüglich des Personalmanagements, insbesondere gegenüber Exekutivdirektor Fabrice Leggeri.

Aufgrund dieser Vorwürfe hat das EU-Parlament die Entlastung von Frontex für das Haushaltsjahr 2019 am 28. April 2021 zunächst nicht vorgenommen. Das heißt, das Parlament trifft vorerst keine Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und Aktivitäten der Behörde.

Mit den Vorwürfen setzen sich interne Arbeitsgruppen auseinander. Es gibt den Frontex-Verwaltungsrat mit Vertretern der Mitgliedsstaaten und die neu gegründete Frontex Scrutiny Working Group. In letztgenanntem Kontrollgremi-

um des EU-Parlaments sind die jeweiligen Fraktionen vertreten. Niedersachsen wird von der EU-Abgeordneten Lena Düpont der EVP-Fraktion vertreten.

Die Arbeitsgruppe des EU-Parlaments wird ihre Arbeit voraussichtlich bis Juli 2021 abschließen und einen Bericht veröffentlichen.

Zu den Beratungen

Die interne Arbeitsgruppe des Frontex-Verwaltungsrats legte im Januar einen Bericht vor. Sie kam zu dem Ergebnis, dass es in 8 von 13 Fällen keine Pushbacks gegeben habe. In weiteren 5 Fällen konnten die Vorwürfe weder vollständig ausgeräumt noch gelegt werden.

Die Kritik, dass das bisherige Monitoring nicht funktioniere und die internen Abläufe sowie das Berichtswesen optimiert werden müssen, ist dadurch natürlich noch einmal erneuert worden.

Die Arbeitsgruppe hat eine Roadmap mit Forderungen zusammengestellt und kam zu dem Schluss, dass das interne Meldewesen bei besonderen Ereignissen nicht in allen Fällen ein umfassendes Bild liefere.

Auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe hat der Verwaltungsrat am 5. März Schlussfolgerungen dazu gezogen, was nun umgesetzt werden muss.

Die verabschiedeten Hauptforderungen sind:

- die Reformierung des Berichtswesens,
- die Schaffung klarer Strukturen und einer erhöhten Verantwortungsbereitschaft der Agentur,
- Berichte über besondere Ereignisse müssen in jedem Fall der bzw. dem Menschenrechtsbeauftragten vorgelegt werden,
- die Gewährleistung einer durchgängigen Dokumentation,
- die Erstellung einer umfangreichen Videodokumentation von Einsatzlagen,
- die kontinuierliche Überprüfung des Berichtswesens,
- die Gewährleistung der Vertraulichkeit,
- die Gewährleistung einer schnellstmöglichen Rekrutierung von Menschenrechtsbeobachtern, und
- der Exekutivdirektor soll einen Vorschlag für eine Einführung eines transparenten Systems für das Berichtswesen vorlegen.

Auch der EU-Rat forderte mit ähnlicher Kritik, dass Frontex die Transparenz seiner Aktivitäten erhöhen müsse.

Am 21. sowie am 26. Mai hat es im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eine Anhörung gegeben, um sich weiter über die aktuelle Situation und die Vorwürfe beraten zu können. Die Vorsitzende der Überprüfungsgruppe teilte mit, dass es seit dem letzten Austausch zahlreiche weitere Treffen gegeben habe, an denen u. a. auch Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Vertreter des OLAF teilgenommen hätten.

Es kam zum Ausdruck, dass innerhalb dieser Überprüfungsgruppe Unstimmigkeiten über den Aufklärungsumfang bestünden. Die Arbeit innerhalb des Gremiums sei zum Teil behindert worden.

Eine österreichische Abgeordnete berichtete, aus den vorliegenden Unterlagen sei deutlich erkennbar, dass es sich um Pushback-Verfahren gehandelt habe und dass Exekutivdirektor Fabrice Leggeri davon gewusst habe. In jedem Fall sei das Beschwerdemanagement innerhalb von Frontex schlecht.

Vor diesem Hintergrund wurden u. a. die EU-Bürgerrechtsbeauftragte Emily O'Reilly und Adriano Silvestri als Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Einhaltung von Grundrechten angehört. Frontex und die Grundrechte-Agentur haben ein Abkommen zur stärkeren Grundrechtsbeachtung innerhalb der Agentur geschlossen.

Zuletzt hat sich auch der Europäische Rechnungshof mit einer Beurteilung befasst. In seinem aktuellen Sonderbericht kam er zum selben Ergebnis bezüglich der organisatorischen Defizite bei Frontex. Er stellte zudem fest, dass die Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität nicht wirksam genug von Frontex unterstützt wurden.

Der Rechnungshof ermittelte, dass Frontex sein Mandat von 2016 nicht vollständig erfüllt habe, und wies auf mehrere Risiken in Zusammenhang mit dem Frontex-Mandat hin.

Niedersachsen hat sich in verschiedenen Stellen für die Einrichtung eines weiteren parlamentarischen Kontrollgremiums eingesetzt. Dieses soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Parla-

mente der Mitgliedsstaaten sowie des EU-Parlaments zusammensetzen.

Auf der Europaministerkonferenz am 19. Mai 2021 hatte Frau Ministerin Birgit Honé das Thema auf die Tagesordnung gesetzt. Dort hat es einen intensiven Austausch mit dem zuständigen EU-Direktor Matthias Oel und der zuständigen Generaldirektion Migration und Inneres der EU-Kommission gegeben.

Ferner hat es einen deutsch-französischen Vorschlag gegeben. Der Bundestag hat sich mit der französischen Assemblée nationale und dem Senat darauf verständigt, gemeinsam die Einrichtung eines parlamentarischen Gremiums für Frontex vorzuschlagen.

Am 26. Mai 2021 tagte der Ständige Beirat des Bundesrats, wobei auch Frau Honé anwesend war. Er autorisierte die Vorsitzenden des Ausschusses für innere Angelegenheiten und für Fragen der Europäischen Union dazu, ein gemeinsames Schreiben von Bundestag, Bundesrat, der französischen Nationalversammlung und dem Senat betreffs der Einrichtung eines parlamentarischen Gremiums mit zu unterzeichnen. Die konkrete Form der Ausgestaltung des Kontrollgremiums wird zusammen mit dem EU-Parlament noch diskutiert.

Wie den Pressemitteilungen zu entnehmen war, findet die Innenministerkonferenz bis morgen - den 18. Juni 2021 - statt. Innenminister Boris Pistorius machte sich in diesem Rahmen dafür stark, dass ein Frontex-Kontrollgremium mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten besetzt wird.

Das Ziel wird es sein, dass dem Gremium insbesondere Vertreter der Bundesländer angehören, da ein erheblicher Teil der Polizeikräfte für die Frontex-Einsätze durch die Länderpolizeien gestellt wird.

Aussprache

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) betonte, viele der Pushbacks - deren Existenz unumstritten sei - seien mit der Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. In Anbetracht dessen wollte der Vertreter der Grünen wissen, ob Beamtinnen und Beamten des niedersächsischen Polizeidienstes, die Zeuge solcher Maßnahmen würden, verpflichtet seien, diese an die niedersächsische Staatsan-

waltschaft zu melden, damit eine anschließende Untersuchung stattfinden könne.

ORR'in **Middelbeck** (MB) meinte, beim Meldewesen von Frontex handele es sich um ein Kernproblem; denn es sei defizitär.

Entsprechende Vorwürfe müssten grundsätzlich gemeldet werden. Ein umfassender Einblick werde durch die fehlende Transparenz aber stark erschwert.

Bezüglich der Frage nach den niedersächsischen Einsatzkräften verwies Frau Middelbeck auf das MI.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) sprach der Arbeit von Frontex große Wichtigkeit zu, da durch sie ein deutliches europäisches Signal gesendet werde.

Als er, Hujahn, vor zwei Jahren mit Einwohnern von Lampedusa gesprochen habe, sei wiederkehrend der Wunsch nach einer europäischen Solidarität - insbesondere seitens der Länder, die von den Auswirkungen der Zuwanderung weniger stark betroffen seien - geäußert worden. Diesem Wunsch müsse nachgekommen werden.

Die benannten internen Missstände seien selbstverständlich zu beheben. Daraus dürfe jedoch nicht fälschlicherweise geschlossen werden, dass die Arbeit von Frontex einzustellen sei. Die EU-Grenzsicherung dürfe nicht wieder den nationalen Grenzbehörden zu überlassen werden.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) meinte, mit Frontex werde ein Signal ausgesandt, dass die EU gemeinsam die mit dem Flüchtlingszustrom verbundenen Schwierigkeiten angehe. Der Umgang von Frontex mit Finanzmitteln und den Erwartungen an die Agentur sei äußerst misslich. Die Unklarheit bezüglich der Frontex-Ausgaben und der Rechtmäßigkeit einiger Operationen der Agentur sei eine denkbar schlechte Voraussetzung, da das notwendige Vertrauen so schwerlich entstehen könne. Insbesondere die Flüchtenden könnten daher nicht darauf vertrauen, nicht zurückgeführt bzw. menschenwürdig behandelt zu würden.

Abg. Frau Glosemeyer wollte wissen, wie realistisch die notwendige Gründung eines parlamentarischen Kontrollgremiums sei und wie sich die anderen Staaten hierzu positionierten.

ORR'in **Middelbeck** (MB) schätzte die Wahrscheinlichkeit für ein Zustandekommen eines sol-

chen Gremiums als relativ hoch ein. Für Europol existiere bereits ein derartiges Gremium.

*

Der **Ausschuss** bat das MI, ihn zu der möglichen Meldepflicht niedersächsischer Polizeieinsatzkräfte bei Pushback-Vorwürfen gegenüber Frontex zu unterrichten.

Auf den Vorschlag der Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) hin bat der **Ausschuss** ferner das MB um eine Vorstellung des Berichts der Arbeitsgruppe des EU-Parlaments, sobald dieser verfügbar ist.

Zu den an das MI gerichteten Fragen wies die Landesregierung per E-Mail an die Landtagsverwaltung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 18/9179) zum Thema „Illegale Pushbacks‘ in der Ägäis und an der kroatischen Grenze: Sind niedersächsische Beamtinnen und Beamte involviert?“ hin.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Pilotprojekt Duale Berufsausbildung Andalusien“

Zuletzt unterrichtet: 37. Sitzung am 05.12.2019

Unterrichtung

AbtL **Pohlmann** (MB): Bei der letzten Unterrichtung des Ausschusses wurden die Sachstände für die Pilotprojekte der dualen Berufsausbildung vorgestellt, und es wurde ein Ausblick auf die weiteren Planungen gegeben.

Zum letzten Unterrichtungsstand und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Es konnte ein Einverständnis mit der andalusischen Regionalregierung in Sevilla erlangt werden, die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Erasmus+-Projekts „DualVETpartners in Europe“ zu intensivieren.

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung sollte vorrangig ein Pilotprojekt zur dualen Berufsausbildung für Kaufleute im Bereich von Speditions- und Logistikdienstleistungen vorbereitet und realisiert werden.

Die Kooperationsvereinbarung befand sich im Dezember 2019 - zum Zeitpunkt der letzten Unterrichtung - beim MB und MK sowie dem andalusischen Bildungsministerium noch in der Abstimmung.

Die Vorbereitungsphase für das Pilotprojekt sollte im Februar 2020 nach Unterzeichnung der Vereinbarung beginnen, um im September 2020 mit dem ersten Ausbildungsgang zu starten.

Wie wir alle wissen, konnten sämtliche Planungen für internationale Projekte durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zu Beginn des letzten Jahres nicht umgesetzt werden. Die Bewältigung der Pandemie band - gerade im stark betroffenen Spanien - viele Kapazitäten.

So hatte die Kooperationsvereinbarung für unsere Partner in Andalusien zunächst einmal keine Priorität, und die Projektdurchführung verzögerte sich. Dennoch hat das MB versucht, die Abstimmung der Vereinbarung mit den entsprechenden Verzögerungen voranzutreiben.

So ist es im April 2020 auf digitalem Weg gelungen, eine von beiden Seiten unterzeichnete Fassung fertigzustellen.

Somit konnte die Vorbereitung für das Pilotprojekt konkreter werden. Dass der ursprünglich intendierte Start im September 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie unrealistisch geworden war, war zu diesem Zeitpunkt offenkundig.

Zur aktualisierten Planung

Nichtsdestotrotz hat Niedersachsen den Kontakt zur andalusischen Seite schnell wieder aufgenommen. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung wurde der ehemalige Referatsleiter des EIZ, Michael Backup - der im Dezember 2019 in den Ruhestand getreten ist -, mit einem Sonderauftrag des MB versehen, um das Projekt mit dem andalusischen Bildungsministerium zu koordinieren.

Das andalusische Bildungsministerium teilte noch vor den Sommerferien 2020 mit, dass die gesamten Mittel für das Pilotprojekt gesichert seien. Die formelle Genehmigung erfolgte im September 2020.

Damit stand auch fest, dass Niedersachsen - wie von uns gewollt - keine finanziellen Beiträge leisten müsse, und dass auch die Kosten für die Beteiligten des niedersächsischen Projektteams komplett mit spanischen Mitteln gedeckt werden. Niedersachsen bringt also keine Finanzmittel ein, sondern die Expertise und die Arbeitsleistung der Teammitglieder.

Das Budget für Workshops in Andalusien und Niedersachsen, den Einsatz unseres Teams und den Verlauf des Pilotprojekts ist insgesamt für etwa vier Jahre angelegt und beträgt 190 000 Euro.

In der Folge konnten auch die wichtigsten Eckdaten für das Projekt beschlossen werden. Aufgrund der Vorbereitungen im Erasmus+-Projekt und des großen Interesses des andalusischen Logistikverbands FATRANS soll mit der Ausbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung begonnen werden.

Die spanische Berufsschule IES Cristobál Monroy richtet für das Pilotprojekt eine spezielle Klasse ein. Die beteiligten Unternehmen sollen an dieser Berufsschule 20 Ausbildungsplätze für diesen ersten Jahrgang zur Verfügung stellen.

Wegen der Verzögerung und weiteren Unwägbarkeiten durch Corona soll der erste Jahrgang des Pilotprojekts zum September 2021 die Ausbildung beginnen. Insofern ist der Zeitpunkt für diese Unterrichtung - gut zwei Monate vor Start der Ausbildung - gut gewählt.

Im September 2020 wurde mit der Arbeit an dem Projektplan für die einzelnen Arbeitsschritte begonnen. Dadurch soll eine Verbindung der bisherigen spanischen - rein schulischen - Ausbildung mit der deutschen dualen Berufsausbildung geschaffen werden.

Da das andalusische Ministerium von Beginn an auch die deutsche Anerkennung für den Ausbildungsabschluss wünschte, war es möglich, beide Ausbildungswelten gewissermaßen zusammenzuführen.

Im Oktober letzten Jahres - also mit Beginn der zweiten Corona-Welle - war allen Beteiligten klar, dass in Andalusien und Niedersachsen - anders als intendiert - keine Workshops mit physischer Präsenz stattfinden können, sondern dass die gesamte Vorbereitung online erfolgen müsse. Seither hat es eine Vielzahl von Online-Workshops und Abstimmungsrunden gegeben.

Zu den bisherigen Ergebnissen

Wir konnten konsensual mit der spanischen Seite alle für uns - MK und MB - wichtigen Kriterien umsetzen.

- Die Auszubildenden erhalten einen dreijährigen Ausbildungsvertrag mit den jeweiligen Betrieben.
- Sie sind in dieser Ausbildung in Vollzeit beschäftigt, was - wie in Deutschland - den Besuch der Berufsschule einschließt.
- Die Auszubildenden erhalten eine angemessene Vergütung, die dem spanischen Mindestlohn - der über vielen deutschen Ausbildungsvergütungen liegt - entspricht. Das ist in Spanien nicht üblich.

Die beteiligten Unternehmen können Zuschüsse aus einem andalusischen Programm für die Ausbildungsvergütung erhalten, sodass eine Beteiligung für sie deutlich attraktiver wird.

Mit der Vorlage des Projekts beim andalusischen Bildungsministerium haben sich 18 Logistikunternehmen zu einer Teilnahme verpflichtet. Sie haben Verantwortliche in den Unternehmen benannt und werden 19 bis 20 Ausbildungsplätze anbie-

ten, sodass die angestrebte Klassengröße in der Berufsschule erreicht werden kann.

Durch die Übernahme der Anforderungen der deutschen Ausbildungsverordnung und des deutschen Rahmenlehrplans ist es möglich, dass die Auszubildenden mit einem erfolgreichen Abschluss neben dem spanischen Abschlusszeugnis der Berufsschule und einem Zeugnis des Betriebs sowie einem neu zu schaffenden Zertifikat des Logistkdachverbands FATRANS auch die deutsche Anerkennung durch die IHK Hannover erhalten.

Das Projekt ist Anfang des Monats vom spanischen Bildungsministerium genehmigt worden und hat zusammen mit einem anderen Projekt die Bestnote erhalten. Das zeigt, wie erfolgreich die gemeinsame Arbeit ist. Noch in diesen Tagen wird es offiziell beworben werden, sodass sich die Interessentinnen und Interessenten bewerben können. Wir rechnen mit einer hohen Resonanz.

Zum geplanten Fortgang

Da in Andalusien derzeit kein Ausbildungswesen existiert, das mit unserem vergleichbar ist, werden die Verantwortlichen aktuell für die betriebliche Ausbildung vorbereitet. Hierfür fungieren die Zuständigen des niedersächsischen Projektteams als Trainer und Coaches. Sie stehen für die gesamte Dauer dieser Phase zur Verfügung.

Außerdem wird eine spezielle Fortbildung mit einem Zertifikat von der DIHK und der Deutschen Handelskammer für Spanien für die Ausbilderinnen und Ausbilder angeboten, um die Einhaltung europäischer Standards sicherzustellen.

Anfang Oktober 2021 ist die offizielle Eröffnung des Ausbildungsgangs durch die andalusische Landesregierung vorgesehen. Während des gesamten Ausbildungsprozesses wird es Workshops und eine enge Betreuung durch das niedersächsische Projektteam geben.

Das Projekt wird permanent evaluiert werden. Auf dieser Basis wird es hoffentlich möglich sein, nach und nach weitere Ausbildungsgänge zu etablieren und weitere Berufsschulen einzurichten. Wenn es so konstruktiv weitergeht, wie es gerade läuft, sollte das auch gelingen. Aktuell erwarten wir ein großes Interesse.

Eine Zwischenbilanz

Mit der Realisierung des Pilotprojekts in Andalusien hat das MB eines der wichtigsten Ziele des Projekts „Gute Nachbarn in Europa“ - das bereits vor der Gründung des MB durch die Staatskanzlei begonnen wurde - erreicht.

Wir wollen einen solidarischen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bei unseren Nachbarn in Südeuropa leisten. Mit der Idee der dualen Berufsausbildung schaffen wir eine qualifizierte Ausbildung für junge Menschen, die Zukunftsperspektiven eröffnet, unmittelbar Kaufkraft durch die Vergütung generiert und es den Menschen ermöglicht, in ihrer Heimatregion zu leben und zu arbeiten.

Mit der Anerkennung der Ausbildung in mehreren EU-Ländern und einer möglichen Harmonisierung auf EU-Ebene wird freiwillige Mobilität zwar geboten, aber Migration wird nicht als Folge fehlender Perspektiven bei Ausbildung und Arbeitsplätzen zur Notwendigkeit werden.

Wir gehen davon aus, dass das Pilotprojekt auch in anderen spanischen Regionen auf großes Interesse stoßen und hoffentlich auch Schule machen wird.

Anders als bei bisherigen Projekten wird das Pilotprojekt vollständig in das spanische Berufsausbildungssystem integriert:

- Der Unterricht wird in einer staatlichen Berufsschule stattfinden, und nicht z. B. in einem deutschen Unternehmenskontext.
- Die Ausbildungssprache ist Spanisch.
- Die Ausbildung wird angemessen vergütet.
- Wie dargestellt, können die Zwischen- und Abschlussprüfungen sowohl zum Erwerb des spanischen Abschlusses als auch zur Anerkennung in Deutschland führen.

Insofern kann man sagen: Mit dem Pilotprojekt wird ein neuer Weg beschritten.

MR i. R. **Buckup** (MB): Auch ich kann mich mit großer Zufriedenheit äußern. Insbesondere das schwierige Online-Verfahren - das sehr zeitaufwendig gewesen ist und einen erheblichen Dolmetsch-Bedarf mit sich brachte - hat zu ausgesprochen guten Ergebnissen geführt.

Der Wunsch Spaniens, dass der Ausbildungsabschluss auch die deutsche Anerkennung haben

solle, ermöglichte eine gelungene Synthese aus beiden Ausbildungskonzepten.

Wir freuen uns auf den Beginn im September. Das Interesse vonseiten der Schülerinnen und Schüler scheint sehr groß zu sein.

Vor einigen Tagen habe ich einen Beitrag im spanischen Lokalfernsehen gesehen, für den Jugendlichen an der teilnehmenden Berufsschule interviewt worden sind. Diese haben sich sehr positiv zu dem Projekt geäußert, weil es dadurch ermöglicht werde, in den regionalen Betrieben ausgebildet zu werden. Auch die Möglichkeit des Geldverdienens spielt dabei natürlich eine Rolle.

Wir rechnen mit einem großen Antragsaufkommen und können somit sehr zufrieden sein.

Das Interesse anderer berufsbildender Schulen ist bereits sehr groß. Die Berufsschule IES Cristobál Monroy teilte mit, dass viele Bewerbungen von Berufsschullehrkräften eingegangen seien, die an solchen Projekten teilnehmen wollten. Ich denke, wir rennen damit offene Türen ein.

Auch auf Seiten der Wirtschaft - beim Logistikverband und bei den teilnehmenden Unternehmen - ist die Erkenntnis verankert, dass alle davon profitieren, die Berufsausbildung zu einem erheblichen Teil in die Betriebe zu verlagern.

Aussprache

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) brachte ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die duale Ausbildung - ein „Erfolgsmodell aus Deutschland“ - in weiteren europäischen Ländern etabliert werde.

Vor dem Hintergrund der deutschen Anerkennung des Abschlusses wollte sie wissen, ob es auch deutschsprachige Ausbildungselemente gebe.

MR i. R. **Buckup** (MB) antwortete, es sei angedacht, Deutsch als zweite Fremdsprache zu unterrichten. Dies stehe auch damit in Verbindung, dass es im Zuge der dreijährigen Ausbildung mit Erasmus+ möglich sein solle, ein dreimonatiges Praktikum in Niedersachsen zu absolvieren. Hierdurch könne der Austausch zwischen Andalusien und Niedersachsen intensiviert werden.

Ferner erkundigte sie sich Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD), ob es positive Entwicklungen für

gleichartige Projekte, die für Italien im Gespräch gewesen seien, gegeben habe.

AbtL **Pohlmann** (MB) bestätigte, dass es entsprechende Pläne insbesondere für die italienischen Regionen Apulien und Kampanien gegeben habe.

Neben der COVID-19-Pandemie hätten auch die italienischen Regionalwahlen eine Planungsverzögerung bewirkt. Nachdem zum Teil neue Regionalregierungen gewählt worden seien, habe eine Verschiebung der politischen Prioritäten stattgefunden.

Da eine raschere Implementierung in Andalusien wahrscheinlich gewesen sei, habe man sich für eine Priorisierung dieses Projekts entschieden.

Aktuell werde von italienischer Seite - auch in Zuge des wirtschaftlichen Wiederaufbaus - erneut Interesse an dem Projekt bekundet. Es werde angestrebt, die Planung des Projekts, an dem Volkswagen beteiligt sein werde, wiederaufzunehmen.

MR i. R. **Buckup** (MB) bestätigte dies und stellte in Aussicht, dass die für Andalusien konzipierten Konzepte auch für Italien funktionieren würden.

Tagesordnungspunkt 3:

COVID-19-Pandemie global und solidarisch eindämmen, Niedersachsen beteiligt sich mit 1 Million Euro am Impfprogramm der Weltgesundheitsorganisation

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8866](#)

direkt überwiesen am 25.03.2021

federführend: AfBuEuR;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfSGuG

zuletzt beraten: 51. Sitzung am 15.04.2021

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) hob unter Hinweis auf das Ergebnis der Mitberatung durch den Sozialausschuss in der 119. Sitzung am 6. Mai 2021 die Notwendigkeit einer erfolgreichen Bekämpfung des Coronavirus auf globaler Ebene hervor und verwies hierbei insbesondere auf die rasche Ausbreitung der Delta-Variante.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei sowohl für inhaltliche Änderungsvorschläge der anderen Fraktionen als auch für eine Anpassung der Finanzmittelhöhe offen.

Fernerhin stellte Abg. Pancescu den Vorschlag seines Fraktionskollegen Abg. Bajus aus dem Sozialausschuss zur Diskussion, den Ausschuss für Haushalt und Finanzen um eine vorgezogene Mitberatung zu bitten, um einen besseren Überblick über die zur Verfügung stehenden finanziellen Optionen zu bekommen. Sofern dieser Vorschlag abgelehnt werde, sollte nun über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) betonte, inhaltlich sei dem Antrag durchweg zuzustimmen.

Bei einer Abstimmung zum jetzigen Zeitpunkt - ohne vorherige Stellungnahme des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - würde er sich allerdings enthalten.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) sagte, ihre Fraktion habe sich eingehend mit dem vorliegenden Antrag befasst. Nicht die Relevanz des Anlie-

gens - das ohne Frage unstrittig sei -, sondern die fehlende Zuständigkeit Niedersachsens werde die SPD-Fraktion zur Ablehnung des Antrags führen.

Die geforderte Größenordnung von 1 Million Euro sei für den Niedersächsischen Landtag nicht unbeträchtlich, im Vergleich zu den 980 Millionen Euro, die Deutschland in die Impfstoffbeschaffung investiere, sei sie aber eher von symbolischem Charakter.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führte aus, er könne den Wunsch, in Krisenzeiten helfen zu wollen, sehr gut verstehen, und sekundierte im Weiteren die Ausführungen von Abg. Frau Schüßler.

Die Weltgesundheitsorganisation habe sich, fuhr Abg. Thiele fort, für die Unterstützung des 500 Milliarden Euro umfassenden Programms an die Bundesrepublik Deutschland gewandt, wo auch die Zuständigkeit für derlei Hilfen liege.

Von den 7,5 Milliarden Euro, die die G7-Staaten als Beitrag der Industriestaaten zugesagt hätten, werde Deutschland 1,5 Milliarden Euro tragen, wie im Sozialausschuss besprochen worden sei.

Sich selbstbestimmt über diese Zuständigkeitsregelung hinwegzusetzen, würde einen Präzedenzfall schaffen, aufgrund dessen Niedersachsen in zukünftigen Krisensituationen erklären werden müsse, wieso es dann nicht ebenso handele.

Es sei absehbar, dass sich der Haushaltsausschuss dieser Auffassung anschließen und eine Ablehnung empfehlen werde.

Unabhängig davon sei Niedersachsen natürlich stets bereit bzw. betrachte es als seine Zuständigkeit, seine Partnerregionen zu unterstützen, wenn ein entsprechender Bedarf deutlich werde. In diesem Sinne sei an die Annahme des Antrags „Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten ...“ in Drucksache 18/8343 zu erinnern.

Da Deutschland - und somit auch die Bundesländer - seinen vereinbarten Beitrag zum WHO-Programm also bereits leiste, werde die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Ein weiteres Problem sei, dass kein Haushaltstitel für die beantragten Ausgaben vorliege. - Diesen letzten Punkt gab auch Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) zu bedenken.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) entgegnete, ein Haushaltstitel könne hoffentlich durchaus auch nachträglich eingereicht bzw. eine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden. Insofern plädiere er dafür, den Haushaltsausschuss um eine vorgezogene Mitberatung zu bitten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) wandte ein, ein neuer Haushaltstitel könne nur über einen Nachtragshaushalt eingerichtet werden, was aber deutliche haushaltsrechtliche Konsequenzen auch in anderen Bereichen mit sich brächte. Eine Analyse der Haushaltstitel des Einzelplans für die in diesem Fall zuständige Staatskanzlei zeige ferner, dass alle infrage kommenden Titel mit Projekten belegt seien.

Abschließend wies Abg. Thiele darauf hin, dass - im Falle der vorgezogenen Mitberatung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen - die parlamentarische Beratung frühestens im September-Plenum abgeschlossen werden könne.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) sagte, angesichts der Tatsache, dass die COVID-19-Pandemie voraussichtlich noch über längere Zeit andauern werde, stelle dies kein Ausschlusskriterium dar.

Beschluss

Der **Ausschuss** bat den - mitberatenden - Ausschuss für Haushalt und Finanzen insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Finanzierung einer Unterstützung von Impfkationen durch das Land Niedersachsen im globalen Süden um eine vorgezogene Mitberatung.

Er kam überein, ihm einen Auszug aus der Niederschrift hierzu zu übersenden.

Tagesordnungspunkt 4:

Kein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell - Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben - Prostitutionsberatung stärken

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8707](#)

erste Beratung: 103. Plenarsitzung am 17.03.2021

federführend: AfSGuG;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfBuEuR

Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) berichtete einleitend, der federführende Ausschuss habe den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung um die Aufnahme der Mitberatung gebeten.

Im Zentrum stehe die Sicherung eines niederschweligen Zugangs Prostituiertes zur Gesundheitsversorgung. Im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz selbstständig tätiger ausländischer Prostituiertes komme es wiederkehrend zu Problemen. Private Krankenversicherungen verlangten aufgrund des hohen Berufsrisikos hohe Beiträge, und oftmals müsse von daher von den Betroffenen eine Krankenversicherung im Ausland abgeschlossen werden.

RefL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Im Sozialausschuss ist dargestellt worden, welche Möglichkeiten es in Niedersachsen in Form von niederschweligen und ergebnisoffenen Fachberatungsstellen und Konzepten gibt.

Natürlich steht auch den Prostituierten die gesamte Bandbreite der Einrichtungen und Angebote, die es für andere Frauen in Problemlagen gibt - von Gewaltberatung bis hin zu Frauenhäusern - zur Verfügung. Die tatsächliche Selbstständigkeit stellt sich im Speziellen hinsichtlich der Krankenversicherung aber immer wieder als ein schwieriges Thema heraus.

Über den Aufbau von Schutzräumen - Stichwort „SOLWODI“ - wie Aussteigerwohnungen und Beratungsstellen haben wir versucht, durch Gesundheitsberatung und Zugang zu gesetzlichen Krankenversicherungen einen möglichst nieder-

schweligen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu schaffen.

In § 10 ProstSchG ist eine verpflichtende, regelmäßige und umfangreiche Gesundheitsberatung im Rahmen der Anmeldung der Prostitutionstätigkeit vorgesehen.

Die Beraterinnen und Berater in den Kommunen sollen die Prostituierten in den Gesundheitsämtern - angepasst an deren persönliche Lebenssituation - über Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft und das Risiko von Alkohol- und Drogenmissbrauch beraten. Darüber hinaus sollen sie den Prostituierten auch Hinweise dazu geben, wie ein weitergehendes Beratungs- und Untersuchungsangebot - z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz - in Anspruch genommen werden kann. Das Angebot wird - so sagten es mir unsere Gesundheitsämter - gut angenommen.

Grundsätzlich müssen alle in Deutschland lebenden Personen für den Krankheitsfall abgesichert sein, sie sollten also einen Krankenversicherungsschutz haben. Alle Prostituierten erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 7 ProstSchG entsprechende Grundinformationen hierzu. Ferner haben die Gesetzliche Krankenversicherung und die Private Krankenversicherung ein Merkblatt zur Krankenversicherung in Deutschland für Prostituierte herausgegeben.

Wir haben übrigens als Erste eine Website¹ mit passwortgesichertem Bereich sowohl für Prostituierte wie auch für Betreiber entsprechender Einrichtungen und die Kommunen erstellt. Alle Kommunen, kreisfreie Städte und Landkreise in Niedersachsen können sich hier einloggen, um die notwendigen Informationen über FAQs zu erhalten.

Das Problem ist - wie Frau Pieper bereits ausführte -, dass viele Prostituierte selbstständig sind und eine private Krankenversicherung abschließen müssen.

Wir haben unsere Beratungsstellen und die Gesundheitsämter darüber informiert, dass sie im Rahmen der Beratungen, die für die Anmeldung von Prostituierten vorausgesetzt werden, einen speziellen Schwerpunkt auf das Thema Krankenversicherung legen müssen. Außerdem haben wir

¹ <http://www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de/>

die Fachberatungsstellen darum gebeten, den Betroffenen Kontaktadressen von Rechtsanwältinnen oder -anwälten zu geben.

Wenn die Prostituierten über kein ausreichendes Einkommen verfügen, haben sie bei vorliegender Voraussetzung natürlich einen Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Die niedersächsischen Frauenhäuser mit rund 400 Frauen- und 600 Kinderplätzen nehmen - je nach Belegungssituation - natürlich auch Prostituierte auf. Dort werden sie über Ausstiegchancen und weitergehend auch zur Krankenversicherung und anderen Rechten beraten.

Es erfolgt - während der COVID-19-Pandemie natürlich online - ein regelmäßiger Austausch zwischen den zuständigen Beratungsstellen, den Behörden und uns.

Unser Problem ist, dass es mit transsexuellen und männlichen Prostituierten eine große Gruppe gibt, über die wir keine Kenntnisse haben. Damit haben wir natürlich auch keine Kenntnisse über deren Versicherungsschutz.

Im Rahmen der aktuellen Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die soziale Situation von Sexarbeitenden“ der FDP vom 4. März 2021 haben wir versucht, auch diese Fragestellungen verstärkt in den Fokus zu nehmen.

Leider ist die Frage der Krankenversicherung immer noch eine komplizierte. Die Mitarbeitenden von SOLWODI und Phoenix e. V. - die diesbezüglichen Angebote in Niedersachsen - berichten, es sei schwierig, die Prostituierten hier unter einer festen Adresse zu erreichen. Die Frauen haben natürlich große Ängste, dass entsprechende Anfragen z. B. zur Klärung des Versicherungsstatus in ihrer Heimat eingehen könnten und dadurch das soziale Umfeld, das oftmals - so hoffen die Frauen - nichts darüber weiß, von ihrer Tätigkeit erfährt.

Es wird immer gesagt, es müsse möglich sein, den Prostituierten ein möglichst niedrigschwelliges Verfahren anzubieten. In der Region Hannover gibt es z. B. das Angebot, dass schwangere Prostituierte ihre regelmäßigen Untersuchungen - nicht während der COVID-19-Pandemie - im Gesundheitsamt erhalten können. Solche zusätzlichen Angebote zur Gesundheitsversorgung, die es z. B. auch bei Phoenix e. V. gibt, werden sehr stark genutzt.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) fragte, ob das vorhandene niederschwellige Angebot auch ohne Krankenversicherung in Anspruch genommen werden könne. - Das bejahte RefL'in **Frenzel-Heiduk** (MS).

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) wollte ferner wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten den Prostituierten - gleich welchen Geschlechts - ohne Versicherung im Falle ernstlicher gesundheitlicher Probleme offen stünden.

RefL'in **Frenzel-Heiduk** (MS) sagte, nach ihren Informationen gebe es für Nichtversicherte immer wieder Möglichkeiten für eine umfassende ärztliche Versorgung. Zu sagen „es wird im Notfall schon eine Möglichkeit geben im Krankenhaus versorgt zu werden“, sei aber natürlich keine zufriedenstellende Lösung. Zu dieser Frage werde sie gerne Informationen nachreichen.

Auch wenn die niedrigschwelligen Angebote sehr zu begrüßen seien, müsse doch den rechtlichen Vorgaben entsprochen werden.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) kündigte die Unterstützung seiner Fraktion für den vorliegenden Antrag an und warb für eine fraktionsübergreifende parlamentarische Initiative zu diesem Thema.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat das MS, weitergehende Informationen zur ärztlichen Versorgung von nicht versicherten ausländischen Prostituierten und mögliche Handlungsempfehlungen, damit den rechtlichen Vorschriften entsprochen werden könne, schriftlich nachzureichen.² Ferner kam er überein, dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift als Stellungnahme zu übermitteln.

² Hierzu liegt mittlerweile ein Schreiben des MS vom 23.06.2021 vor (**Anlage 1**).

Tagesordnungspunkt 5:

EU-Angelegenheiten

a) **Schriftliche Unterrichtung der Landesregierung zu „100 Tage Brexit und Auswirkungen aus dem Handelspakt“**

Der **Ausschuss** nahm die schriftliche Unterrichtung hierzu durch die Landesregierung in **Anlage 2** entgegen.

b) **Förderung von Innenstädten auf der Grundlage von REACT-EU**

Unterrichtung

MR **Dr. Meyer** (MB): Ich werde heute eine Kurzunterrichtung vornehmen. Das MB stellt aber in Aussicht, in einer der nächsten Sitzungen ausführlicher zu unterrichten.

Zu den Hintergründen

Dass das Programm unter hohem Zeitdruck entstanden ist, hatte zwei maßgebliche Gründe:

Erstens. Infolge der Corona-Krise ist ein erheblicher Handlungsdruck entstanden. Prozesse, die bereits stattgefunden haben - insbesondere die Verdrängung des klassischen Handels in den Innenstädten durch den Onlinehandel - wurden durch die Ladenschließungen im Zuge der Pandemiebekämpfung deutlich beschleunigt.

Zweitens. Die EU hat die Mittel im Rahmen der REACT-EU-Initiative zur Verfügung gestellt. Der Anteil Niedersachsens verteilt sich auf zwei große Bereiche:

- das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“
- die Förderung einzelner Betriebe durch das MB zur Milderung von Krisenphänomenen in Höhe von 80 Millionen Euro.

Die Mittel sind der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 zuzurechnen. Es handelt sich hierbei um einen Nachtrag für die Übergangszeit. Das bedeutet, für diese Mittel muss ein Änderungsantrag für die Programmierung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms gestellt werden.

Aufgrund der Übergangszeit und des bestehenden Handlungsdrucks kommen nur Projekte in-

frage, die bis zum 31. März 2023 abgeschlossen und entsprechend abgerechnet sein werden.

In den vergangenen Monaten hat das MB dieses Programm mit den kommunalen Partnern unter hohem Zeitdruck erarbeitet.

Zu zentralen Punkten des Programms

Wie Sie der Berichterstattung sicherlich entnommen haben, hat das MB hinsichtlich der Antragsberechtigung Cluster gebildet. Dies soll ein schlankes Verfahren ermöglichen. Wir haben - in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden - vier Budgetgruppen auf Basis einer statistischen Auswertung der Einwohnerzahlen der Kommunen festgelegt.

Es werden

- bis zu 320 000 Euro für Kommunen bis 25 000 Einwohner,
- bis zu 650 000 Euro bis 40 000 Einwohner,
- bis zu 900 000 Euro bis 65 000 Einwohner und
- bis zu 1,5 Millionen Euro ab 65 000 Einwohner - womit also auch die Großstädte erfasst werden -
gewährt.

Zum Zeitplan

Mittlerweile sind alle Kommunen in einer Videokonferenz über das Programm informiert worden. In diesem Zuge haben wir bekanntgegeben, dass das Budget zunächst bis zum 15. Juli 2021 beim MB anzumelden ist. Das Zeitfenster ist also sehr klein.

Wir hoffen natürlich, dass sich möglichst viele Kommunen melden werden. Dennoch werden einige Kommunen vermutlich verzichten, weil sie keinen Bedarf danach sehen werden. Dieses Wissen bzw. die kurze Frist hilft uns in der Planung und der Zielführung der Mittel.

Bis zum 15. September 2021 werden die Budgets durch das MB festgelegt. Ab Oktober 2021 werden konkrete Förderanträge möglich sein.

Zu den Fördergegenständen

Es können im Wesentlichen zwei große Bereiche gefördert werden.

Erstens. Konzepte und Strategien: Insbesondere kleine und mittlere Städte - vor allem in ländlichen Räumen, wo die Leerstände Handlungen erfor-

dern - haben oftmals einen konzeptionellen Planungsbedarf, der bisher - auch aufgrund der Haushaltslage - nicht finanzierbar gewesen ist.

Die Entwicklung von Strategien werden in vielen Förderprogrammen nicht berücksichtigt. In diesem Programm ist das hingegen explizit vorgesehen.

Zweitens. Hierunter fallen bestimmte Bausteine, auf die sich Maßnahmen beziehen können:

Das Problem der Leerstände soll angegangen werden, wobei z. B. sogenannte Problemimmobilien in den Fokus genommen werden sollen. Der Kauf einer solchen Immobilie ist allerdings nicht förderfähig, da dies vom EU-Recht ausgeschlossen wird.

Es soll eine Inwertsetzung bestimmter öffentlicher Flächen stattfinden.

Freizeit und Tourismus können ebenso gefördert werden wie eine Stadtumgestaltung, um Grün- und/oder Freiflächen zu vermehren und so eine Attraktivierung der öffentlichen Plätze zu bewirken, was z. B. das Einkaufserlebnis fördern soll. Die Möglichkeiten reichen bis zur Verkehrsführung und zur zukunftssträchtigen Verkehrslenkung.

All das soll - wie schon gesagt - in einem kleinen Zeitfenster und über ein schlankes Verfahren geschehen.

Die Kommunen, die das Programm nutzen wollen, können von den jeweils zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung in Braunschweig, Lüneburg, Leine-Weser und Weser-Ems erhebliche Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Das umfasst sowohl die Budgetbeantragung als auch die spätere Konzeptentwicklung und die Maßnahmenbeantragung. Die Mittel selbst werden über die NBank bewirtschaftet.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führte aus, aufgrund der sehr weitreichenden Fördermöglichkeiten des neuen Programms „Perspektive Innenstadt!“, in dem die Fördersummen nach Einwohnern gestaffelt seien, könne im Grunde jede Kommune die Förderung vielfältiger Maßnahmen beantragen.

Im Haushalt seien - auch über die politische Liste - Mittel für das Programm „Zukunftsräume“

vorgesehen, fuhr Abg. Thiele fort. Aufgrund der bestehenden Zuwendungsvoraussetzungen sei eine Mittelbewilligung bei Vorliegen einer alternativen Fördermöglichkeit - wie sie nun durch „Perspektive Innenstadt!“ vorliege - aber ausgeschlossen.

Dadurch sei die ungewollte Konsequenz zu befürchten, dass bestehende Förderanträge für das Programm „Zukunftsräume“ von den Ämtern für regionale Landesentwicklung abgelehnt werden müssten.

Vor diesem Hintergrund bat Abg. Thiele das MB um die Beseitigung dieses Konflikts.

*

Auf Vorschlag von Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bat der **Ausschuss** die Landesregierung außerdem, ihm die verfügbaren Informationen zu dem Förderprogramm zukommen zu lassen.³

³ Hierzu liegt mittlerweile ein Schreiben des MB vom 23.06.2021 vor (**Anlage 3**).

Tagesordnungspunkt 6:

Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nahm schriftliche Unterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 204/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohn-transparenz und Durchsetzungsmechanismen; COM (2021) 93 final (**Anlage 4**)
- 449/21 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen; COM (2021) 223 final (**Anlage 5**)

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Terminfindung für eine Videokonferenz im Herbst 2021 mit Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) informierte den Ausschuss, dass die Vertreterinnen und Vertreter der niederländischen Nordprovinzen mit dem 28. Oktober 2021 und dem 4. November 2021 - in beiden Fällen von 19 bis 21 Uhr - zwei Termine vorgeschlagen hätten. Sie hätten um die Durchführung der Videokonferenz auch für den Fall gebeten, dass im Jahr 2022 ein persönliches Treffen höchstwahrscheinlich möglich werde.

Der **Ausschuss** kam überein, für die Videokonferenz den 28. Oktober 2021 auszuwählen.

Die Möglichkeit eines persönlichen Treffens im Jahr 2022 - sofern die Entwicklungen der COVID-19-Pandemie dies zuließen - bleibe davon unbenommen.

Weitere Terminplanung

Ferner kam der **Ausschuss** überein, auf die für den 24. Juni 2021 vorgesehene Sitzung zu verzichten.



Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von:

E-Mail:
@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,
23.06.2021

121. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (AfSGuG) am 27.05.2021

TOP 5.: Kein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell – Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben – Prostitutionsberatung stärken (18/8707) und

52. Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung am 17.06.2021 TOP 4

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung hat in seiner o.g. Sitzung um weitergehende Informationen zur ärztlichen Versorgung von nicht versicherten ausländischen Prostituierten gebeten.

Seit dem 01.01.2009 gilt grundsätzlich eine allgemeine Pflicht zur Krankenversicherung in Deutschland. Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss hiernach grundsätzlich eine Krankenversicherung haben. Es ist hierbei zwischen einer gesetzlichen und einer privaten Krankenversicherung zu differenzieren.

Gesetzlich krankenversichert sind in der Regel diejenigen Personen, die in Deutschland abhängig beschäftigt sind. Das trifft auch zu, wenn zum Beispiel ein Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung vorliegt, die sexuelle Dienstleistungen anbietet.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Sofern die Prostituierte nicht als Angestellte arbeitet, sondern selbstständig tätig ist, kommt ggf. eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Betracht. Für eine freiwillige Versicherung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, u.a. muss eine sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt werden.

Für selbstständig tätige Prostituierte, die in Deutschland bisher noch nicht krankenversichert waren – weil sie beispielsweise aus dem Ausland zugezogen sind – gelten teilweise Besonderheiten: Sollten Prostituierte Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-Staates, Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz sein, besteht unter Umständen die Möglichkeit, der GKV beizutreten. Dies setzt voraus, dass diese Person im bisherigen Heimatstaat zuletzt gesetzlich krankenversichert war und dies auch nachweisen kann. Diese Person sollte sich unverzüglich selbst um die Krankenversicherung bemühen und Kontakt mit einer gesetzlichen Krankenkasse aufnehmen.

Sollte vor diesem Hintergrund keine Versicherung in der GKV möglich sein, kommt eine private Krankenversicherung in Betracht. Hierfür ist ebenfalls ein Bemühen der betroffenen Person erforderlich.

Im Bereich der ärztlichen Versorgung in der GKV ist der Vertragsarzt/ die Vertragsärztin berechtigt, die Behandlung abzulehnen, wenn nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorgelegt wird. Dieses gilt laut Bundesmantelvertrag – Ärzte aber nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit. Grundsätzlich wird in Deutschland jede Person behandelt, die an akuten Schmerzen leidet oder lebensbedrohlich erkrankt ist.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Krankenversicherung von Prostituierten liegen demnach vor. Als Handlungsempfehlung kann aus fachlicher Sicht angeraten werden, die Beratung dieser Personengruppe zum Thema Krankenversicherung zu intensivieren.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heiger Scholz', is written over a faint, illegible stamp.

Heiger Scholz
Staatssekretär

MB

08.06.2021

Unterrichtung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (AfBuEuR) – 100 Tage Brexit und Auswirkungen aus dem Handelspakt

1) Einleitung

Bereits in der 47. und 49. Sitzung wurde der AfBuEuR durch die Landesregierung zu dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (VK) geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen unterrichtet. Zu den Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommen auf Niedersachsen hat die Landesregierung darüber hinaus mit der Antwort auf die Kleine Anfrage von MdL Brüninghoff, Bode und Försterling ausführlich ausgeführt (Drucksache 18/8882).

Dabei wurde u.a. auf das Verfahren zum Abschluss des Abkommens und dessen Inkrafttreten hingewiesen. Zudem wurden die Struktur des Handels- und Kooperationsabkommen sowie ausgewählte Kernbereiche erläutert. Im Fokus standen etwa der Handel mit Waren und Zollfragen, sowie die Fischerei. Auch wurde ein Ausblick auf den (zwischenzeitlich erfolgten) Ratifizierungsprozess und auf die Auswirkungen des Handelsabkommens gegeben. Zum Thema Warenhandel wurden die Herkunftsregeln („rules of origin“) hervorgehoben, nach denen Waren aus Drittstaaten nicht mehr durch das VK bzw. die EU „durchgeschleust“ werden können, sondern einen im Einzelnen sehr unterschiedlichen Grad von Veredelung für den zollfreien Export erfahren müssen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Etablierung von Zollkonformitäten durch das VK noch aussteht und somit mittelfristig mit einem Aufwuchs an Bürokratie zu rechnen ist. Auch wurde auf das Auslaufen gewisser Übergangsfristen im Warenhandel hingewiesen, die den Export weiter erschweren. Für den Bereich der Dienstleistungen wurde auf den Umstand hingewiesen, dass Berufsqualifikationen nicht mehr ohne Weiteres im VK bzw. der EU anerkannt werden. Weil das Herkunftslandprinzip nicht mehr gilt, müssen sich zudem zahlreiche Dienstleistungen aus dem VK fortan nach 27 verschiedenen Systemen der EU-Mitgliedstaaten richten. Ein besonders wichtiger Bereich innerhalb des Dienstleistungshandels ist dabei der Handel mit Finanzdienstleistungen, für den keine beidseitigen Vereinbarungen beabsichtigt sind, die das bisherige „passporting“ ansatzweise ersetzen können.

Auch zum Austrittsvertrag, einschließlich dem weiterhin kontrovers diskutierten Nordirlandprotokoll, sowie zur Brexit-Anpassungsreserve wurde der AfBuEuR von der Landesregierung unterrichtet. Hinsichtlich des Austrittsvertrags wird u.a. auf die Unterrichtung vom 19.07.2020, hinsichtlich der Brexit-Anpassungsreserve auf die Unterrichtung vom 25.03.2021 Bezug genommen. Sie sind nicht direkt mit dem Handels- und Kooperationsabkommen verbunden.

2) Entwicklung des Warenhandels zwischen EU und VK seit dem 01.01.2021

Die ersten statistischen Erkenntnisse belegen die Auswirkungen des v.a. in der o.g. 49. Sitzung erläuterten bürokratischen Mehraufwands bei der Einfuhr von Waren aus dem VK in die Europäische Union (und umgekehrt).

a) Dezember 2020 – Januar 2021

Lag der Wert des Warenimports im Dezember 2020 laut Eurostat noch bei 15,68 Mrd. €, so betrug er im Januar 2021 nur noch 6,34 Mrd. €. Der Warenimport aus dem VK in die EU brach mithin um 60 % ein.

Im gleichen Zeitraum brach der Export von Waren aus der EU in das VK nach Zahlen von Eurostat um 25 % ein: Im Dezember 2020 wurden Waren im Wert von 24,64 Mrd. € exportiert. Im Januar 2021 lag der Wert bei 18,38 Mrd. €.

Die Auswirkungen des Brexit in diesem Zeitraum werden noch deutlicher, wenn man die Warenimporte in die Eurozone aus dem VK mit denen der Mitglieder der Europäischen Freihandelszone vergleicht: Die Warenimporte aus dem VK machten im Dezember 2020 noch 8,5 % der gesamten Importe in die Eurozone aus. Dieser Wert fiel im Januar 2021 auf ca. 3,5 %. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Anteil aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone von 6,5 % auf 7 %. Die Europäische Freihandelszone besteht aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

b) Quartal I/2020 – Quartal I/2021

Ein ähnliches Bild zeichnet die quartalsweise Betrachtung im Warenhandel zwischen der EU und dem VK:

Im ersten Quartal 2021 wurden aus dem VK Waren im Wert von 29,7 Mrd. € in die EU importiert, während es im Vorjahreszeitraum noch 46 Mrd. € waren. Der Rückgang betrug nach den Zahlen von Eurostat mithin knapp 40 %.

Im ersten Quartal 2021 wurden aus der EU in das VK Waren im Wert von 65,48 Mrd. € exportiert. Im Vorjahreszeitraum lag der Wert bei 76,36 Mrd. €. Der Rückgang der EU-Exporte ins VK liegt nach Eurostat mithin bei gut 14 %. Die britische Statistikbehörde Office for National Statistics (ONS) weist insoweit darauf hin, dass in diesem Zeitraum zum ersten Mal seit Datenaufzeichnung 1998 mehr Waren aus Nicht-EU-Staaten in das VK importiert worden sind als aus EU-Mitgliedstaaten.

Auch der Warenhandel zwischen Deutschland und dem VK verzeichnete im ersten Quartal 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Rückgang: Während im ersten Quartal 2020 noch Waren im Wert von 12,23 Mrd. € aus Deutschland in das VK exportiert wurden, lag dieser Wert nach Angaben von Eurostat in diesem Jahr bei 9,7 Mrd. €, was einen Rückgang von 20,5 % bedeutet. Noch stärker ist der Import von Waren aus dem VK betroffen: Im ersten Quartal 2020 wurden Waren im Wert von 7,58 Mrd. € aus dem VK nach Deutschland importiert, dieses Jahr lag der Wert bei 4,4 Mrd. €. Das bedeutet einen Rückgang von 39,6 %.

c) Quartal I/2018 – Quartal I/2021

Auch nach den Zahlen des ONS lässt sich der Handelsrückgang zwischen der EU und dem VK nicht allein mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründen. Dies zeige ein Vergleich der Wirtschaftszahlen aus dem Jahr 2018 mit denen des Jahres 2021. Der gesamte Warenhandel, also Import und Export gemeinsam ging zwischen der EU und dem VK im ersten Quartal 2021 um 23,1 % zurück, verglichen mit dem ersten Quartal 2018.

3) Entwicklung des Dienstleistungshandels zwischen EU und VK seit dem 01.01.2021

Die Entwicklungen im Dienstleistungshandel lassen sich demgegenüber derzeit schwerer erfassen. Denn die vom Handels- und Kooperationsabkommen erfassten sogenannten Erbringungsarten kommen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen der Mobilität nicht voll zum Zuge. Erst mit schrittweise normalisierter Mobilität vom und zum VK werden sich die Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel verlässlich ermitteln lassen. Davon kann aber gegenwärtig keine Rede sein, zumal das VK z.B. von Deutschland als Virusvariantengebiet klassifiziert worden ist.

Gegenwärtig belegen indes zahlreiche Berichte, dass mit größeren Problemen im Dienstleistungshandel zu rechnen ist. Ein prominentes Beispiel sind etwa Musikerinnen und Musiker aus dem VK, die häufig – z.B. mangels Universitätsabschlusses oder Festanstellung – unter keine der vier Erbringungsarten des Handels- und Kooperationsabkommen fallen und daher mit den stark unterschiedlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der 27 EU-Mitgliedstaaten konfrontiert sind. Den damit verbundenen bürokratischen Mehraufwand können viele Musikerinnen und Musiker nicht bewältigen.

Generell werden gegenwärtig fehlende Vereinbarungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und fehlende Äquivalenzentscheidungen, etwa im Bereich von Finanzdienstleistungen, als wesentliche Leerstellen für den Dienstleistungshandel benannt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das eigentlich bis Ende März 2021 zu vereinbarende Memorandum of Understanding für die weitere Zusammenarbeit in regulatorischer und aufsichtstechnischer Hinsicht noch nicht in Kraft getreten ist.

3) Fischerei

Im VK trat mit Ablauf der Übergangsphase am 01.01.2021 eine Verordnung in Kraft, die die derzeit in der EU geltende sogenannte IUU¹-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 spiegelt. Daraus ergibt sich, dass für Exporte in das VK in Zukunft bei verarbeiteten Fischereierzeugnissen Verarbeitungsdokumente seitens der Unternehmen ausgefüllt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden müssen. Mit dem 01.01.2021 übernahm die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übergangsweise diese Aufgabe. Die Bestätigung der Verarbeitungsdokumente werden ab dem 01.08.2021 die zuständigen Behörden der Länder (NI: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven als nachgeordnete Behörde des ML) durchführen.

Der traditionelle Zugang zur britischen Ausschließlichen Wirtschaftszone bleibt grundsätzlich erhalten. Die EU-Fischer müssen jedoch zukünftig mit geringeren Fangmengen (bis 2026 minus 25 %, ab 2026 jährlich Verhandlungen mit VK über Fangquoten) auskommen. Da es noch keine endgültige Einigung mit VK zu den Fangquoten für 2021 gibt, wurden weiterhin vorläufige Quoten bis zum 31.07.2021 festgelegt. Insbesondere für die kleine Hochseefischerei sind erhebliche Fangmengenreduzierungen für wirtschaftlich wichtige Arten wie z.B. Kabeljau und Seelachs zu verkraften. Für Arten, die als Beifangquoten genutzt werden, hat es ebenfalls deutliche Reduktionen gegeben. Weiterhin ist die Kaisergranatfischerei von den Auswirkungen des Brexit betroffen. Die entsprechenden Quoten für Niedersachsen können nur über Tausche erlangt werden.

¹ IUU = illegal, unreported and unregulated fishing - Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

Durch die notwendig gewordene neue Ausgestaltung der Drittlandsabkommen mit Norwegen (inkl. Spitzbergen) und Grönland für das Jahr 2021 kommt es für die niedersächsische Große Hochseefischerei zu signifikanten Quotenverlusten v.a. für Rotbarsch und Schwarzen Heilbutt und Erhöhung von Fanglizenzen. Darüber hinaus haben sich Fangfahrten verzögert und teilweise Anpassungen der Fangplätze erforderlich gemacht, was zu Fangverlusten sowie höheren Kosten führte und das Ausfischen der vorhandenen Quoten erschwert.

Um die Folgen des Brexit abzufedern, kommt schließlich der zeitnahen Umsetzung der sogenannten Brexit-Anpassungsreserve eine hohe Bedeutung zu.

In einer Grundsatzvereinbarung einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich nunmehr auf Gesamtfangmengen für die Jahre 2021 und 2022 für gemeinsam mit dem VK bewirtschaftete Bestände. Zusätzlich zu den Gesamtfangmengen für die Nordsee und den Nordostatlantik wurden auch die Fangmöglichkeiten für bestimmte Tiefseearten und der Umgang mit Beständen bestimmter unquotierter Arten beschlossen. Hintergrund waren die Verhandlungen mit dem Vereinten Königreich zum Brexit im Rahmen des im Dezember 2020 geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommens (TCA). Die nunmehr festgelegten Gesamtfangmengen und Quoten sollen ebenfalls die Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände widerspiegeln.

Detaillierte Information über die Inhalte der Grundsatzvereinbarung und Höhe der Gesamtfangmengen liegen der Landesregierung bislang nicht vor. Grundsätzlich ist eine Einigung auf endgültige Gesamtfangmengen für die niedersächsischen Fischereibetriebe der kleinen Hochseefischerei von großer Bedeutung, da sie Planungssicherheit für die Betriebe bringt. Nachdem im Dezember zunächst vorläufige Fangquoten für das Jahr 2021 festgelegt wurden, wurden diese nochmals von April bis Ende Juli 2021 verlängert.

Nachdem die endgültigen Fangmengen der Mitgliedstaaten im europäischen Agrar- und Fischereirat festgelegt werden, steht die Verteilung der auf Deutschland entfallenden Fangquoten auf die einzelnen Fischereisparten durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) an. Nach der Aufteilung durch die BLE wird die Quote der Kutterfischerei auf die Erzeugerorganisationen der Kutterfischerei verteilt, die sie wiederum unter ihren Mitgliedsbetrieben aufteilen. Diese Erzeugerorganisationen arbeiten länderübergreifend.

Die Unterverteilung erfolgt nach einschlägigen Kriterien. Grundlage hierfür ist das Seefischereigesetz. Im Hinblick auf die bestmögliche Marktversorgung werden die Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereibetriebe geprüft. Hinzu kommen noch die bisherige Teilnahme an der Fischerei und der wirtschaftliche Einsatz der Fischereiflotte. Vor der jährlichen Verteilung der Fangmengen an die deutschen Fischereibetriebe durch die BLE werden die Bundesländer und die Fischwirtschaft zur Festlegung der Zuteilungskriterien angehört.

MB

23.06.2021

In der Sitzung des AfBuEuR am 17.06.2021 nahm der Ausschuss zum Thema „**Förderung von Innenstädten auf der Grundlage von REACT-EU**“ eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegen. Von der Landesregierung wurde die Bereitstellung ergänzender Unterlagen zugesagt.

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“

Woher kommt das Geld?

Das Förderprogramm hat ein Volumen von 117 Millionen Euro und speist sich aus der EU-Aufbauhilfe REACT EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe), welche wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie lindern soll. Die Mittel sollen zur grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen und schnell fließen.

Für wen ist das Programm und wer hat es erarbeitet?

Das Programm richtet sich an alle Städte und Gemeinden, die in ihren Innenstädten erheblich von der COVID 19-Pandemie betroffen sind. Das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung hat es federführend zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und dem Ministerium für Bauen und Umwelt entwickelt.

Welche Ziele verfolgt das Programm?

Im Großen und Ganzen geht es darum, die Städte und Gemeinden für die Zukunft zu ertüchtigen. Dies kann über neue Geschäftsmodelle, nachhaltige Verkehrskonzepte oder innovative Nach- oder Zwischennutzungsprojekte geschehen. Insgesamt wurden sechs Handlungsfelder definiert:

- Handlungsfeld 1: Konzepte und Strategien
- Handlungsfeld 2: Maßnahmen gegen Leerstand und „Problemimmobilien“
- Handlungsfeld 3: Handel und Dienstleistungen
- Handlungsfeld 4: Kultur, Freizeit und Tourismus
- Handlungsfeld 5: Natur und Klimaschutz
- Handlungsfeld 6: Verkehr und Logistik

Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?

Der 15. Juli 2021 ist Stichtag zur Einreichung der Anträge durch die Städte und Gemeinden. Bis 14. September 2021 teilt das MB reservierte Förderbudgets zu, in deren Rahmen ab 1. Oktober 2021 die Förderung von Projekten beantragt werden kann. Das Besondere: Die Projekte müssen spätestens im März 2023 abgeschlossen sein.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind alle niedersächsischen Städte und alle Samt- oder Einheitsgemeinden ab 10.000 Einwohnende, in denen mindestens ein Grundzentrum festgelegt ist. Auch Verbünde von Einheits- und/oder Samtgemeinden mit insgesamt über 10.000 Einwohnenden sind möglich. Die Umsetzung der geförderten Projekte darf ausschließlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgen.

Welche Budgets sind möglich?

Vier Budgetcluster sind für die Innenstadtentwicklung vorgesehen:

- Kommunen oder Verbände bis unter 25.000 Einwohnende: 320.000 Euro
- Kommunen ab 25.000 Einwohner bis unter 40.000 Einwohnende: 650.000 Euro
- Kommunen ab 40.000 bis unter 65.000 Einwohnende: 900.000 Euro
- Kommunen ab 65.000 Einwohnende: 1.500.000 Euro

Für weitere Informationen wird auf die Antwort der Landesregierung zur kurzfristigen Kleinen Anfrage „Sofortprogramm Innenstadt“ (18/9538) hingewiesen.

MB

Hannover, 15.04.2021

Frühwarnsystem: 204/21 Entgeltgleichheit, Gleichbehandlung, Chancengleichheit / Fristen**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen COM(2021) 93 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Das Recht von Frauen und Männern auf gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist seit den Römischen Verträgen eines der Grundprinzipien der Europäischen Union. Die Verpflichtung zur Verwirklichung wurde bereits in der Richtlinie 2006/54/EG festgelegt und wurde 2014 durch eine Empfehlung der Kommission zur Lohntransparenz ergänzt. Dennoch mangelt es in der Union an der wirksamen Umsetzung dieses Rechtsrahmens. Ein Hindernis dabei ist die mangelnde Lohntransparenz. Durch das Fehlen von Informationen über den Lohn anderer ArbeitnehmerInnen in vergleichbaren Positionen ist es nur schwer möglich, einen Verdacht ungleicher Bezahlung zu überprüfen.

Der vorliegende Vorschlag soll durch die Festlegung von Lohntransparenzstandards dieses Problem lösen und ArbeitnehmerInnen in Zukunft den Zugang zu den notwendigen Informationen ermöglichen. Außerdem enthält die Richtlinie Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Entgelt“ oder „gleichwertige Arbeit“.

Die Richtlinie umfasst im Kern folgende Vorgaben:

- Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, eine Überwachungsstelle einzurichten, die die ihnen übermittelten Daten erhebt und für eine öffentliche Zugänglichkeit sorgt.
- ArbeitnehmerInnen haben das Recht, Auskünfte über ihr individuelles Einkommen und über die Durchschnittseinkommen von ArbeitnehmerInnen in vergleichbaren Positionen zu verlangen.
- Arbeitgeber mit mehr als 250 ArbeitnehmerInnen müssen jährlich öffentlich zugängliche Informationen zu ihrer Organisation und dem Lohngefälle zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stellen.
- Diese Informationen müssen diese Arbeitgeber an die Überwachungsstelle weiterleiten.
- Sollte ein diskriminierendes Lohngefälle entdeckt werden, sind Maßnahmen zu ergreifen, um dieses abzuschaffen.
- Außerdem sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Vorschriften über geeignete Sanktionen bei Verstößen zu erlassen.
- Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission jährlich aktuelle Daten zum geschlechterspezifischen Lohngefälle bereit.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben.

Bedeutung für Niedersachsen:

Den Mitgliedstaaten wird es überlassen, die Umsetzung an Sozialpartner zu übertragen. Zum Ausgleich für die zusätzlichen Kosten einer Überwachungsstelle regt die Richtlinie beispielsweise an, die Sanktionen in Form von Geldbußen dafür zu verwenden. Außerdem werden durch die Angleichung der Löhne höhere Einnahmen aus der Lohnsteuer

prognostiziert. Den nationalen Behörden steht es außerdem frei, ob sie Daten selbst erheben möchten oder ob sie diese über Zulieferungen der Arbeitgeber erhalten. Ein Nebeneffekt dieser Maßnahmen soll außerdem die größere Zufriedenheit der ArbeitnehmerInnen sein, sodass Fachkräfte eher in den Regionen bleiben.

MB

Hannover, 08.06.2021

Frühwarnsystem: 449/21**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, COM(2021) 223 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Europäische Union (EU) ist mit der Weltwirtschaft eng verflochten. Ein starker, offener und wettbewerbsorientierter Binnenmarkt ermöglicht sowohl europäischen Unternehmen als auch Unternehmen aus Drittstaaten, miteinander in einen Leistungswettbewerb zu treten, sofern faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sichergestellt sind.

Dementsprechend legte die Europäische Kommission (KOM) am 10. März 2020 eine neue Industriestrategie für Europa vor, in der ein Kurs aufgezeigt wird, durch den die Industrie der EU auf der Grundlage von Wettbewerb, offenen Märkten, weltweit führender Forschung und Technik sowie eines starken Binnenmarkts bei der Umstellung auf grüne und digitale Technologien eine Führungsrolle übernehmen kann. Die EU verfolgt ein Modell offener strategischer Autonomie, indem sie das System der globalen Governance gestaltet und bilaterale Beziehungen entwickelt, die für beide Seiten von Vorteil sind, wobei sie sich gleichzeitig vor unfairen und missbräuchlichen Praktiken schützt.

In den letzten Jahren führten drittstaatliche Subventionen in einigen Fällen zu verzerrenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt der EU und zu unfairen Wettbewerbsbedingungen. Zwar fehlen bisher im Allgemeinen verlässliche Daten über von Drittstaaten gewährte Subventionen, jedoch gibt es eine zunehmende Anzahl von Beispielen, in denen drittstaatliche Subventionen anscheinend den Erwerb von EU-Unternehmen erleichtert, Investitionsentscheidungen beeinflusst, den Dienstleistungshandel verzerrt oder in anderer Weise das Verhalten ihrer Empfänger auf dem Markt der EU beeinflusst und damit dem fairen Wettbewerb geschadet haben.

Angesichts der Schwierigkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine multilaterale Lösung für Subventionen zu finden, verpflichtete sich die KOM (als Teil der neuen Industriestrategie für Europa), zu untersuchen, wie die Antisubventionsmechanismen und -instrumente der EU am besten gestärkt werden könnten. Am 17. Juni 2020 verabschiedete die KOM ein Weißbuch über die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten, um die Frage auszuleuchten, eine öffentliche Debatte anzustoßen und mögliche Lösungen vorzuschlagen.

In dem Weißbuch wird festgestellt, dass, während die Gewährung von Förderungen durch Behörden der Mitgliedstaaten der Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die EU unterliegt, für durch Nicht-EU-Länder gewährte Subventionen keine vergleichbare Regelung besteht. Dadurch sind Unternehmen, die in der EU eine wirtschaftliche Tätigkeit ohne Subventionen ausüben, gegenüber Empfängern von Subventionen aus Drittstaaten benachteiligt. Solche Subventionen können beispielsweise in Form von zinslosen Darlehen oder anderen Arten der nicht kostendeckenden Finanzierung oder in Form von unbegrenzten staatlichen Garantien, Nullsteuervereinbarungen oder direkten finanziellen Zuschüssen erfolgen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden Verzerrungen auf dem Binnenmarkt durch drittstaatliche Subventionen angegangen, die außerhalb der EU-Vorschriften zu Beihilfen, Fusionskontrolle und Kartellen fallen. Bestehende Wettbewerbsvorschriften sollen ergänzt werden. Der Kommissionsvorschlag geht die schädlichen Auswirkungen verzerrender

drittstaatlicher Subventionen bei Zusammenschlüssen und öffentlicher Auftragsvergabe ex ante an, ohne die Fähigkeit der EU zur Intervention ex post in anderen Marktsituationen, darunter Zusammenschlüssen und Vergabeverfahren mit geringerem Umfang, einzuschränken.

Der Vorschlag ist mit den EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe vollständig kohärent. Die EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe decken Ausschreibungen ab, bei denen erwartet wird, dass ihr Wert einen bestimmten Betrag überschreitet. Sie sind darauf ausgelegt, einen vom Wettbewerb bestimmten, offenen und gut regulierten Markt sicherzustellen. Sie stellen auch sicher, dass Unternehmen der EU Zugang zu einer raschen und wirksamen Überprüfung haben. Der vorliegende Vorschlag befasst sich spezifisch mit Verzerrungen, die durch drittstaatliche Subventionen bei Vergabeverfahren in der EU verursacht werden können. Daher ergänzt er die bestehenden Vorschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt werden sich die Verwaltungsausgaben für die Umsetzung des Vorschlags im Zeitraum 2021-2027 auf 90,34 Mio. EUR belaufen, wovon ein Teil aus dem Binnenmarktprogramm finanziert werden wird.

Bedeutung für Niedersachsen:

Bei den öffentlichen Konsultationen zeigte sich insgesamt eine starke Unterstützung für Interventionen, um verzerrende drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt anzugehen. Dies kann am besten auf EU-Ebene umgesetzt werden und sorgt letztlich für faire Wettbewerbsbedingungen für die heimischen Unternehmen.

Den für Niedersachsen besonders bedeutsamen KMU wird in dem Verordnungsvorschlag besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So wird mit dem Vorschlag die Festlegung einer Untergrenze vorgeschlagen, unterhalb derer drittstaatliche Subventionen den Binnenmarkt wahrscheinlich nicht verzerren, um die Rechtssicherheit für Unternehmen, die in der EU eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, zu erhöhen. Außerdem sollen KMU nicht zusätzlich belastet werden.